



CHAMPIONNATS DU MONDE DE LA RACLETTE

RACLETTE WELTMEISTERSCHAFTEN - WETTBEWERBSREGLEMENT

Art. 1 : ZIELSETZUNGEN

- 1 Den Raclette-Käseproduzenten aus der Schweiz und aus dem Ausland die Möglichkeit anbieten, ihre Produkte durch eine Jury bewerten zu lassen, die aus Degustationsspezialisten, Produzenten, Repräsentanten der Gastronomie sowie Konsumenten zusammengesetzt ist.
- 2 Die Qualitätsentwicklung sowie den Erfahrungsaustausch innerhalb der Raclette Produktion fördern.
- 3 Das Image der besten Raclettekäse in den Medien hervorheben und bei den Verbrauchern fördern.

Art. 2 : ORGANISATION

- 1 Die Raclette Weltmeisterschaften werden von einem ad hoc Komitee organisiert.

Art. 3 : FÜR DEN WETTBEWERB ZUGELASSENE PRODUKTE

- 1 An den Raclette-Weltmeisterschaften können Raclettekäse aus der ganzen Welt teilnehmen.
- 2 Die angemeldeten Raclettekäse unterstehen dem Schweizerischen Nahrungsmittelgesetz, insbesondere der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) und der Verordnung des Eidg. Departements des Innern (EDI) über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln.
- 3 Die Raclettekäse werden durch die Organisation der Raclette Weltmeisterschaften für den Wettbewerb zusammengestellt und vorbereitet.

Art. 4 : ANMELDUNGSABLAUF

4.1 Anmeldung

- 1 Die Produzenten melden ihre Käse ausschliesslich anhand des Anmeldeformulars an, das über folgenden Link abrufbar ist : https://rddm.link/cmr_inscription Anmeldeschluss ist der 30. August des laufenden Jahres.
- 2 Die Zulassung oder Ablehnung der Raclettekäse basiert auf der Genauigkeit der übermittelten Angaben. Die Angaben auf dem Anmeldeformular werden für den Druck der Diplome und für andere Dokumente übernommen.






4.2 Ablehnung

- 1 Bei Ablehnung eines Raclettekäses informiert der Organisator den Produzenten per E-Mail.

4.3. Zulassung und Bestätigung

1 Falls ein Produzent einen Käse anmeldet und ihn danach nicht vorzeigt (ohne vorgängige Information an den Organisator bis spätestens 15 Tage vor dem Anlass), wird eine Entschädigung von CHF 100 für administrative Auslagen in Rechnung gestellt.

2 Die Teilnahme am Wettbewerb beinhaltet folgende Leistungen:

-  Ein Diplom für die mit einer Medaille ausgezeichneten Produkte
-  Veröffentlichung der Resultate im Internet
-  Information in der Presse über der mit einer Medaille ausgezeichneten Produkte
-  Die Möglichkeit, die Marke „Raclette Weltmeisterschaften“ zu benützen (ausschliesslich für mit einer Medaille ausgezeichneten Produkte)
-  Teilnahme an der offiziellen Medaillenverleihung

3 Eine Zulassungsbestätigung wird an die Produzenten per E-Mail versandt. Diese E-Mail übermittelt alle nötigen Informationen zum Versand der zugelassenen Käse.

Art. 5 : VERPACKUNG UND VERSAND DER KÄSE

5.1. Verpackung und Identifikation

1 Die halben Käselaike sind ohne Schmiere, vakuumverpackt und mit einer Etikette versehen, die den Namen des Käses tragen, einzureichen.

2 Es ist zwingend erforderlich, dass die Zulassungsnummer und das Herstellungsdatum auf dem Aufkleber lesbar sein.

5.2 Käseversand

1 Die Informationen betreffend Käseversand werden den Teilnehmern per E-Mail spätestens einen Monat vor dem Wettbewerb übermittelt.

2 Eventuelle Käse-Versandkosten gehen zu Lasten des Absenders.

3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Ausland müssen für den Versand ihres Käses die Richtlinien des Schweizer Zolls befolgen.

5.3. Qualität und Frische

1 Der Produzent ist für die Qualität der versandten Käse verantwortlich.

2 Käse, welche beim Empfang qualitative Mängel oder Veränderungen aufweisen, die das Ergebnis der Weltmeisterschaft beeinflussen können, werden als nicht konform erklärt und zurückgewiesen.

3 Abgelehnte Käse oder als „nicht-konform“ deklarierte Käse werden nicht zurückgesandt. Alle dem Wettbewerb zugelassenen Käse bleiben im Besitz der Organisation.